

**Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Weiding vom 15.10.1999 in Form der Änderungssatzung vom 14.11.2001
(BGS/WAS)**

Auf Grund der Artikel 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weiding folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Weiding

§ 1: Verbrauchsgebühren

§ 11 Abs 3 und Abs. 4 der BGS/WAS der Gemeinde Weiding erhalten folgende Fassung:

Abs. 3: Die Gebühr beträgt 0,91 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 4: Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,91 Euro pro Kubikmeter entnommen Wassers.

§ 2: Grundgebühr

§ 10 Abs. 2 der BGS/WAS der Gemeinde Weiding erhält folgende Fassung: wird wie folgt geändert:


Die Grundgebühr beträgt monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis	6 m ³ /h	6 Euro
bis	10 m ³ /h	12 Euro
ab	10 m ³ /h	24 Euro.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft

Gemeinde Weiding
Weiding, den 13.04.2026


Manfred Dirscherl
Erster Bürgermeister

